Satzung

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Landesverband Saar

Beschlossen am 13. April 2019

Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 15.11.2025

Präambel

Soziale Demokratie, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind seit mehr als 110 Jahren unveränderte und unveränderbare Ziele der SPD im Saarland. Fest verbunden mit unserer wechselvollen Geschichte und mit unseren Grundwerten haben wir die Zukunft des Saarlandes und der Menschen, die hier leben, im Blick. Im Herzen Europas kämpfen wir für den besonderen saarländischen Zusammenhalt. Sozial, modern, weltoffen und mit den Menschen im Mittelpunkt. Die Saar-SPD ist eine Partei in und aus der Mitte der Gesellschaft. Sie steht für eine moderne Gesellschaftspolitik im Herzen Europas mit dem Stolz und der klaren Haltung einer starken Sozialdemokratie. Das ist und bleibt unser Anspruch als linke Volkspartei. Um diesen Anspruch einzulösen, gestalten wir unsere Parteiarbeit demokratisch, transparent, beteiligungsorientiert, bürgerinnennah und sachbezogen programmatisch.

Wir übernehmen Verantwortung im Bund, den Ländern und Kommunen.

Wir begreifen inhaltliche und organisatorische Erneuerung als unsere Daueraufgabe, um auf der Höhe der Zeit und auf Augenhöhe mit den Menschen zu sein. Den statuarischen Rahmen für die Parteiarbeit bildet unsere Landessatzung. Sie ist die rechtliche Grundlage für unser Handeln und zur Verwirklichung unserer Ziele. Eine moderne, lebendige Arbeit mit engagierten Mitgliedern auf allen Ebenen der Saar-SPD füllt sie mit Leben und sorgt für politischen Fortschritt in unserem Land.

Beschlossen zu Neunkirchen/Saar am 13. April 2019

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Landesverband Saar der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Saarlandes.
2. Er ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Saar".
3. Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Gliederungen

1. Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung von unten nach oben.
2. Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. Die Kreisverbände können die Bezeichnung Unterbezirk führen.
3. Zu den Aufgaben der Kreisparteitage gehört die Wahl jeweils einer delegierten Person zum Bundesparteitag. Die weiteren auf den Landesverband Saar entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag gewählt.
4. In Gemeinden mit mehr als einem Ortsverein – ausgenommen Gemeinden, deren Gebiet dem eines Kreisverbandes entspricht – werden Stadt- /bzw. Gemeindeverbände gebildet (§ 8 Absatz 6 Satz 3 des Organisationsstatuts der SPD). Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsdelegiertenkonferenz wählt den Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes. Die Ortsvereine unterstützen die Stadt-/Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. In Gemeinde- bzw. Stadtbezirken mit mehr als einem Ortsverein können Bezirksverbände gebildet werden. § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
5. Soweit die Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Stadt- bzw. Gemeindeverbandskonferenzen in Vollversammlungen durchgeführt werden.
6. Die Ortsvereinsmitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Stadt- bzw. Gemeindeverbands- und ggf. Bezirksverbandsdelegiertenkonferenz, für den Kreisparteitag sowie zum Landesparteitag. Weiter obliegt der Ortsvereinsmitgliederversammlung die Wahl der Delegierten für Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kandidierenden für öffentliche Wahlen auf kommunaler Ebene gemäß den einschlägigen Wahlgesetzen und zu den Delegiertenkonferenzen auf Kreisverbandsebene gemäß § 8 Absätze 1–3

dieser Satzung. Ebenso obliegt der Ortsvereinsmitgliederversammlung die Wahl von Kandidierenden für öffentliche Wahlen auf kommunaler Ebene gemäß den einschlägigen Wahlgesetzen, soweit das jeweilige Wahlgebiet bzw. der Wahlbereich sich auf das Gebiet des betreffenden Ortsvereins beschränkt.

7. Unbeschadet des Absatzes 6 obliegt die Wahl der Kandidierenden für kommunale Wahlen einschließlich der kommunalen Direktwahlen jeweils einer Konferenz der von den wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlgebietes in den Ortsvereinen aus ihrer Mitte gewählten Delegierten. Die Delegierten sind jeweils nach einem einheitlichen Delegiertenschlüssel entsprechend der Mitgliederzahl in den Ortsvereinsmitgliederversammlungen zu wählen. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt. Die Einberufung der Delegiertenkonferenz zur Aufstellung der Kandidierenden obliegt dem Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes bzw., soweit das Wahlgebiet nicht einem Gebietsverband der Partei entspricht, dem Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Wahlgesetze sowie des Organisationsstatuts und der Wahlordnung der Partei.

8. Der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes bzw., soweit das Wahlgebiet nicht einem Gebietsverband der Partei entspricht, der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes kann beschließen, dass die Wahl von Kandidierenden im Sinne des Absatzes 7 in einer Vollversammlung aller Mitglieder im Wahlgebiet erfolgen soll. § 2 Absatz 7 Sätze 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

a) der Landesparteitag

b) der Landesvorstand

c) der Kleine Parteitag

§ 4 Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Bei mehreren Bewerbungen für die SPD-Kandidatur zur saarländischen Ministerpräsidentschaft kann durch Mitgliederentscheid entschieden werden. Als Kandidatin für das Amt der saarländischen Ministerpräsidentschaft ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD analog.

3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

4. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

 a) der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder

 b) der Landesvorstand mit 3/4-Mehrheit beschließt oder

 c) mindestens 4/7-Mehrheit der Kreisverbände durch Beschluss ihrer Kreisverbandsvorstände mit jeweils mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

5. Im Falle eines Mitgliederbegehrens kann der Landesvorstand einen eigenen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

6. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem zuständigen Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 1/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

7. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag nur mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

8. Die Verfahrensrichtlinien des Parteivorstands zur Durchführung von Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheiden finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Verfahren des Mitgliederentscheids

1. Der Landesvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

2. Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen.

3. Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit „Ja" oder „Nein" möglich ist.

4. Der Landesverband ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung verantwortlich.

5. Der Landesverband ist für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere muss er den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden und den Abstimmungsvorgang protokollieren.

6. Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin zuzusenden.

7. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Landesverband für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

8. Der Landesvorstand veröffentlicht das Gesamtergebnis der Abstimmung.

9. Die Finanzierung des Mitgliederentscheids erfolgt im Einvernehmen mit den Kreisverbänden. Die Kreisverbände unterstützen die Durchführung des Mitgliederbegehrens/des Mitgliederentscheids mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln.

§ 6 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus 400 ordentlichen Delegierten, die in den Ortsvereinen zu wählen sind. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt so, dass zunächst die Delegierten auf die Kreisverbände entsprechend deren Mitgliederstärke verteilt werden. Innerhalb der Kreisverbände erfolgt dann die Verteilung auf die Ortsvereine jeweils entsprechend deren Mitgliederstärke. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt.

2. Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:

 a) die gewählten und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,

 b) die Revisorinnen,

 c) die Mitglieder der Landesschiedskommission,

 d) die Mitglieder der SPD Landtagsfraktion,

e) die Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages,

f) die Mitglieder der Antragskommission,

g) die sozialdemokratischen Oberbürgermeisterinnen und Bürgermeisterinnen, die sozialdemokratischen Landrätinnen / sozialdemokratischer Regionalverbandsdirektorin.

3. Ortsvereine, die keinen Anspruch auf ordentliche Delegierte haben, werden auf dem Parteitag durch die Ortsvereinsvorsitzende oder den Ortsvereinsvorsitzenden, bei einer Doppelspitze durch beide mit beratender Stimme vertreten.

4. Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen, der auch den Ort und die vorläufige Tagesordnung festlegt.

5. Der Landesparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmenden und wählt ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Präsidium. Er beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung.

6. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

7. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Landesparteitag als beschlussfähig.

8. Über Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt.

§ 7 Ordentlicher Landesparteitag

1. Der Landesvorstand hat die Einberufung des ordentlichen Landesparteitages spätestens zwei Monate vor dem Parteitag den Gliederungen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände, die Stadt- und Gemeindeverbände, die Ortsvereine und die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Anträge müssen Angaben zur Antragsberechtigung sowie Ort und Datum der Beschlussfassung enthalten. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden den Delegierten und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag zugestellt.

3. Landesvorstand, Revisor*innen und SPD-Landtagsfraktion legen dem Landesparteitag jeweils einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Die

SPD-Landtagsfraktion legt zudem einen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse des vorhergehenden Parteitages vor.

4. Der Landesvorstand setzt eine Antragskommission ein. Dafür entsenden die Kreisverbände jeweils ein Mitglied und der Landesvorstand zwei Mitglieder. Die Antragskommission wird in ihrer endgültigen Zusammensetzung auf dem Landesparteitag gewählt.

5. Die Ergebnisse der Antragsberatung durch die Antragskommission sind den Delegierten, den Delegierten mit beratender Stimme und den Antragsstellenden spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben des Landesparteitages

1. Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:

 a) die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und der Revisor*innen,

 b) die Entlastung des Landesvorstandes,

 c) die Wahl des Landesvorstandes, wobei höchstens die Hälfte seiner Mitglieder gleichzeitig dem saarländischen Landtag angehören soll,

 d) die Wahlen der Revisor*innen und der Schiedskommission,

 e) die Wahl der Delegierten zum Parteikonvent,

 f) die Beschlussfassung über Anträge,

 g) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, soweit diese vom Landesparteitag zu wählen sind,

 h) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die Landtagswahl.

2. Anträge aus der Mitte des Landesparteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Landesparteitag dem zustimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 9 Außerordentlicher Landesparteitag

1. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen:

 a) auf Beschluss des Landesvorstandes,

 b) auf Beschluss des Kleinen Parteitages,

 c) auf Antrag von einem Drittel aller Kreisverbände.

2. Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages muss spätestens zehn Tage vorher den Organisationsgliederungen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt werden.

3. Anträge zum außerordentlichen Landesparteitag müssen spätestens fünf Tage vorher beim Landesverband eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten zustellt.

4. Der außerordentliche Landesparteitag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 10 Landesdelegiertenkonferenz / Wahlkreisdelegiertenkonferenz

1. Die Aufstellung der Landeslisten für öffentliche Wahlen erfolgt jeweils auf einer Landesdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich zusammen aus 400 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten. Für die Aufstellung der Landesliste zur Wahl des Landtages gilt § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD entsprechend.

2. Die Aufstellung der Wahlkreislisten zur Wahl des saarländischen Landtages erfolgt jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich jeweils zusammen aus 150 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

3. Die Aufstellung der Kandidierenden für die Direktmandate in den Wahlkreisen zum Deutschen Bundestag erfolgt jeweils durch eine Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Sie setzt sich jeweils zusammen aus 150 in den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

4. Für die Einberufung und das Verfahren der Landes- und Wahlkreisdelegiertenkonferenzen gemäß den Absätzen 1–3 gelten die Vorschriften der Wahlgesetze, im Übrigen die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD und diese Satzung. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der anteiligen Mitgliederstärke der Kreisverbände. Die Mitgliederzahl wird aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge ermittelt. Die Konferenzen sind jeweils durch den Landesvorstand einzuberufen und vorzubereiten.

5. Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, kann der Landesvorstand beschließen, dass die Delegierten der Kreisverbände von Vollversammlungen aller wahlberechtigter Mitglieder bestimmt werden.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

 a) die Leitung des Landesverbandes,

b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesparteitage und der Kleinen Parteitage,

c) die politische Willensbildung,

d) die Koordinierung der politischen und organisatorischen Tätigkeit aller Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Der Landesvorstand besteht aus einer Person, die den Landesvorsitz innehat, vier Personen für den stellvertretenden Vorsitz, einer Person für das Amt Generalsekretärin, einer Person für das Amt Schatzmeisterin und sechzehn weiteren Mitgliedern. Der Landesverband wird nach außen von der Person für den Landesvorsitz vertreten.

3. Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag geheim gewählt. Nacheinander werden gewählt:

 a) die Person für den Landesvorsitz,

 b) vier Personen für den stellvertretenden Vorsitz in getrennten Wahlgängen,

 c) eine Person für das Amt Generalsekretärin,

 d) eine Person für das Amt Schatzmeisterin,

 e) sechzehn weitere Mitglieder.

4. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so hat eine Nachwahl auf dem nächsten Landesparteitag zu erfolgen.

5. Dem Landesvorstand gehören, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, mit beratender Stimme an:

 a) die dem Landesverband angehörenden Europaabgeordneten,

 b) die dem Landesverband angehörenden Bundestagsabgeordneten,

 c) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der SPD-Landtagsfraktion,

 d) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretärinnen auf Bundesebene,

 e) die dem Landesverband angehörenden Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretärinnen auf Landesebene,

 f) die dem Landesvorstand angehörenden Mitglieder des Parteivorstandes,

g) die Kreisvorsitzenden; bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung,

h) je eine innerhalb der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählte Vertretung der Arbeitsgemeinschaften,

i) die Landesgeschäftsführung, die stellvertretende Landesgeschäftsführung, die Kreisgeschäftsführungen und die Geschäftsführung der Landtagsfraktion.

Der Landesvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

6. Die Geschäftsführung des Landesvorstandes erfolgt durch das Präsidium. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

7. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Landesgeschäftsführung, stellvertretende Landesgeschäftsführung und die Kreisgeschäftsführungen haben das Recht, an allen Zusammenkünften aller Gliederung und Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes teilzunehmen.

8. Die Entscheidung über alle Personalfragen betreffend die Mitarbeitenden des Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand. Soweit solche Personalfragen die Mitarbeitenden in den Kreisgeschäftsstellen betreffen, ist das Einvernehmen des jeweiligen Kreisverbandes einzuholen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 12 Kleiner Parteitag

1. Der Kleine Parteitag ist ständiges Beschlussorgan des Landesverbandes. Seine Beschlüsse dürfen den Beschlüssen des Landesparteitages nicht zuwiderlaufen. Er besteht aus 100 in den Kreisverbänden in geheimer Abstimmung zu wählenden Delegierten. Die Verteilung der Delegiertenmandate auf die Kreisverbände erfolgt aufgrund der für das ganze vorhergehende Jahr abgerechneten Beiträge. Voraussetzung für das Stimmrecht der Delegierten ist, dass sie nicht länger als drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.

2. Mit beratender Stimme nehmen teil, soweit sie nicht Delegierte sind:

 a) die gewählten und beratenden Mitglieder des Landesvorstandes,

 b) die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion.

3. Der Kleine Parteitag beschließt über die Anträge der Ortsvereine, Stadt- und Gemeindeverbände, Kreisverbände, des Landesvorstandes und der Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen ist.

4. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder einem Drittel der Kreisverbände ist der Kleine Parteitag einzuberufen. Ein Antrag auf Einberufung durch die Kreisverbände oder durch ein Drittel der Mitglieder ist schriftlich mit der vorgesehenen Tagesordnung beim Landesvorstand einzubringen. Die Sitzung des Landesvorstandes muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

5. Die Einberufung eines Kleinen Parteitages muss spätestens zehn Tage vorher den Organisationsgliederungen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt werden.

6. Anträge zum Kleinen Parteitag müssen spätestens fünf Tage vorher beim Landesverband eingegangen sein, der sie unverzüglich den Delegierten zustellt.

7. Der Kleine Parteitag kann auch in Form eines Themenparteitages durchgeführt werden. In dieser Form ist der Kleine Parteitag grundsätzlich parteiöffentlich. Bei einem Themenparteitag können auch Nichtmitglieder beteiligt werden.

§ 13 Revisorinnen

Zur Prüfung der Kassenführung des Landesverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Landesvorstandes drei Revisor*innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte erzielen.

§ 14 Schiedskommission

Die Bildung der Schiedskommission richtet sich nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD.

§ 15 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge erfolgt wie folgt:

 a) die Ortsvereine erhalten 20 % der Beitragseinnahmen,

 b) der Landesverband behält 80 % der Beitragseinnahmen. Darin enthalten ist der Beitragsanteil, der an den Parteivorstand abzuführen ist.

2. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den zentralen Beitragseinzug des Parteivorstandes.

3. Mitgliedsbücher, Beitrags- und Sondermarken liefert der Landesverband. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Landesverbandes.

4. Der Landesverband kann aus besonderem Anlass Sondermarken herausgeben. Über die Aufteilung der eingegangenen Gelder entscheidet der Landesvorstand.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kommissionen und Projektgruppen

Zu seiner Beratung kann der Landesvorstand Kommissionen und Projektgruppen einsetzen, deren Aufgaben festlegen und Vorsitzende und Mitglieder längstens für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§ 17 Beiräte und Foren

Zur inhaltlichen politischen Arbeit der Saar-SPD können auf Beschluss des Landesvorstandes Beiräte und Foren eingerichtet werden. Die Beiräte und Foren erhalten den Auftrag, die Inhalte sozialdemokratischer Politik in ihrem Themenfeld zu erarbeiten. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist erwünscht.

§ 18 Arbeitsgemeinschaften

1. In allen Organisationsgliederungen können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt auf der Grundlage der vom Parteivorstand herausgegebenen Richtlinien.
3. Die Landes-Arbeitsgemeinschaften können anlass- oder projektbezogene finanzielle Unterstützung durch den Landesverband erhalten.

§ 19 Gleichstellungskommission

1. Der Landesvorstand setzt eine Gleichstellungskommission ein. Dieser sollen ebenso viele Männer wie Frauen angehören.
2. Aufgabe der Gleichstellungskommission ist es,

 a) darauf hinzuwirken, dass die Mindestbeteiligung der Geschlechter in allen Gliederungen bei Funktionen und Mandaten tatsächlich eingehalten wird;

 b) alle 2 Jahre einen Bericht über den Stand der Gleichstellungsbemühungen bei Funktionen und Mandaten in der Saar-SPD dem Landesparteitag vorzulegen.

§ 20 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte aller Gliederungen, regionaler Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Ihre Vorstände müssen spätestens alle zwei Jahre gewählt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Ortsvereine, Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Kreisverbände können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, soweit diese dem Organisationsstatut der SPD und dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut, der Schiedsordnung und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 22 Änderungen der Satzung

1. Diese Satzung kann nur auf einem Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
2. Anträge auf Abänderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 7 Abs. 2 vorschreibt, eingegangen sind.
3. Abweichend von Absatz 2 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn 3/4 der Stimmberechtigten des Landesparteitages es verlangen.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 13. April 2019 beschlossen und zuletzt auf dem Landesparteitag am 15.11.2025 geändert.
2. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des SPD-Landesverbandes in der Fassung vom 08. November 2003 tritt damit außer Kraft.